



Universität Vechta
University of Vechta

Amtliches Mitteilungsblatt

30/2021

Studiengang Master of Education
für das Lehramt an Haupt- und Realschulen
Übergangsordnung
zur Prüfungsordnung Master of Education
für das Lehramt an Haupt- und Realschulen
(AMBI 24/2014 bis einschl. 02/2019)
Erste Änderung
Neubekanntmachung

Vechta, 27.09.2021
Herausgeber: Der Präsident der Universität Vechta
Redaktion: Christiane Raatz-Vornhusen
Lfd. Nr. 482

Inhalt

	Seite
VI. Lehr- und Studienangelegenheiten	-
• Erste Änderung der Übergangsordnung zur Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education für das Lehramt an Haupt- und Realschulen (AMBI 24/2014 bis einschl. 02/2019)	3
• Neubekanntmachung der Übergangsordnung zur Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education für das Lehramt an Haupt- und Realschulen (AMBI 24/2014 bis einschl. 02/2019)	5

**Erste Änderung der
Übergangsordnung zur Prüfungsordnung
für den Studiengang Master of Education für das Lehramt an Haupt- und Realschulen
(AMBI 24/2014 bis einschl. 02/2019)**

Die Übergangsordnung zur Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education für das Lehramt an Grundschulen (AMBI 24/2014 bis einschl. 02/2019), beschlossen gemäß §§ 6 Abs. 1, 41 Abs. 1 Satz 1 NHG durch den Senat der Universität Vechta auf seiner 86. Sitzung am 13.05.2020 und genehmigt gemäß § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b NHG durch das Präsidium der Universität Vechta in seiner Sitzung am 26.05.2020 (AMBI 54/2020), wird gemäß Beschluss des Senats der Universität Vechta gemäß §§ 6 Abs. 1, 41 Abs. 1 Satz 1 NHG auf seiner 98. Sitzung am 28.07.2021 und Genehmigung gemäß § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b NHG durch das Präsidium der Universität Vechta in seiner Sitzung am 31.08.2021 wie folgt geändert:

1.

§ 1 Geltungsbereich wird wie folgt geändert:

a)

In Satz 1 wird das Wort „Prüfungsordnungen“ durch das Wort „Ordnungen“ ersetzt.

b)

Satz 2 wird durch folgenden ersetzt:

„Die folgenden Bestimmungen gelten für Studierende, die nach einer der in Satz 1 genannten Ordnungen studieren.“

2.

§ 2 Modulbelegung und -verbuchung wird wie folgt geändert:

a)

Folgender Satz wird als neuer Satz 1 eingefügt:

„Die von Übergangsbestimmungen betroffenen Module aus den in § 1 Satz 1 genannten Ordnungen sind in der folgenden Tabelle aufgeführt.“

b)

Satz 1 wird zu Satz 2 und wie folgt geändert:

Vor dem Wort „Bestimmungen“ wird das Wort „folgenden“ eingefügt, hinter dem Wort „Bestimmungen“ werden die Wörter „der folgenden Tabelle“ ersatzlos gestrichen.

c)

In der linken und der mittleren Überschriftszeile wird das Wort „Prüfungsordnungen“ durch „Ordnungen“ ersetzt.

d)

In der mittleren Spalte der Überschriftszeile wird „ab WS 2021/22“ ersatzlos gestrichen.

e)

In der rechten Spalte der Überschriftszeile wird „ergänzende Bestimmungen“ ersetzt durch „ergänzende Bestimmungen / Hinweise“.

f)

In allen Zeilen der Tabelle wird in der rechten Tabellenspalte der erste Satz durch folgenden ersetzt:
„Fehlversuche behalten ihre Gültigkeit.“

g)

In der mittleren Tabellenspalte der Zeile „**BWM-2 | bwm902** Psychologie der Lehrer-Schüler-Interaktion“ werden die Worte „Psychologie der Interaktion zwischen Lehrer*innen und Schüler*innen“ durch folgende ersetzt:

„Psychologie der Lehrer-Schüler-Interaktion“

h)

In der rechten Tabellenspalte der Zeile „**BWM-2 | bwm902** Psychologie der Lehrer-Schüler-Interaktion“ wird der folgende Satz eingefügt:

„Abweichend von § 2 Satz 3 wird der Modultitel rückwirkend im Studienkonto gemäß der Angabe in Spalte 2 geändert.“

i)

In der mittleren Tabellenspalte der Zeile „**PPM | ppm001** Praxisphase“ wird der folgende Satz eingefügt:
„Studiert werden hierfür die **Lehrveranstaltungen des Moduls ppm002.**“

j)

In der rechten Tabellenspalte der Zeile „**PPM | ppm001** Praxisphase“ die folgenden Worte eingefügt:

„Letztmaliges Angebot des Moduls ppm001:

Wintersemester 2021/22 bis Sommersemester 2022“

k)

In der rechten Tabellenspalte der Zeile „**MT | mtm001** Masterarbeit“ werden die folgenden Worte eingefügt:

„Letztmaliges Angebot des Moduls mtm001:

Sommersemester 2022“

3.

In **§ 3 Auslaufen von Prüfungsordnungen** wird im Titel das Wort „Prüfungsordnungen“ ersetzt durch das Wort „Ordnungen“.

4.

In **§ 5 Inkrafttreten** wird die Datumsangabe wie folgt geändert: „01. Oktober 2021“.

**Neubekanntmachung der
Übergangsordnung zur Prüfungsordnung
für den Studiengang Master of Education für das Lehramt an Haupt- und Realschulen
(AMBI 24/2014 bis einschl. 02/2019)**

Die Übergangsordnung zur Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education für das Lehramt an Haupt- und Realschulen (AMBI 24/2014 bis einschl. 02/2019) wird hiermit in der Fassung der Ersten Änderung vom 28.07.2021 neu bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Ordnung regelt die Übergangsbestimmungen und die Außerkraftsetzung folgender Ordnungen:

- „Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education (M.Ed.) für das Lehramt an Haupt- und Realschulen“ vom 28.08.2014 (Amtliches Mitteilungsblatt 24/2014)
- „Erste Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education (M. Ed.) für das Lehramt an Haupt- und Realschulen“ vom 24.08.2015 (Amtliches Mitteilungsblatt 19/2015)
- „Zweite Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education (M. Ed.) für das Lehramt an Haupt- und Realschulen“ vom 30.09.2015 (Amtliches Mitteilungsblatt 31/2015)
- „Dritte Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education (M. Ed.) für das Lehramt an Haupt- und Realschulen“ vom 30.09.2015 (Amtliches Mitteilungsblatt 33/2015)
- „Vierte Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education (M. Ed.) für das Lehramt an Haupt- und Realschulen“ vom 05.09.2016 (Amtliches Mitteilungsblatt 12/2016)
- „Fünfte Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education (M. Ed.) für das Lehramt an Haupt- und Realschulen“ vom 05.09.2016 (Amtliches Mitteilungsblatt 15/2016)
- „Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education für das Lehramt an Haupt- und Realschulen. Neubekanntmachung“ vom 30.09.2016 (Amtliches Mitteilungsblatt 29/2016)
- „Sechste Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education (M. Ed.) für das Lehramt an Haupt- und Realschulen“ vom 25.09.2018 (Amtliches Mitteilungsblatt 28/2018)
- „Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education (M. Ed.) für das Lehramt an Haupt- und Realschulen. Berichtigung und Neubekanntmachung“ vom 25.02.2019 (Amtliches Mitteilungsblatt 02/2019).

²Die folgenden Bestimmungen gelten für Studierende, die nach einer der in Satz 1 genannten Ordnungen studieren.

§ 2 Modulbelegung und -verbuchung

¹Die von Übergangsbestimmungen betroffenen Module aus den in § 1 Satz 1 genannten Ordnungen sind in der folgenden Tabelle aufgeführt. ²Die in § 1 bezeichneten Studierenden studieren Module, die sie noch nicht erfolgreich absolviert haben, gemäß den folgenden Bestimmungen. ³Module aus alten Ordnungen, die bereits erfolgreich absolviert wurden oder im Laufe des Übergangszeitraums absolviert werden, werden unverändert im Studienkonto geführt.

Modul aus in § 1 Satz 1 genannten Ordnungen	zu studieren, sofern das Modul aus in § 1 Satz 1 genannten Ordnungen bzw. dessen Veranstaltungen nicht mehr angeboten werden	ergänzende Bestimmungen / Hinweise
BWM-1 bwm901 Schulpädagogik	bwm901 Schulpädagogik Studiert werden hierfür die Lehrveranstaltungen des Moduls bwm003 .	Fehlversuche werden mitgezählt. <u>Letztmaliges Angebot</u> des Moduls bwm901: Wintersemester 2020/21
BWM-2 bwm902 Psychologie der Lehrer-Schüler-Interaktion	bwm002 Psychologie der Lehrer-Schüler-Interaktion	Fehlversuche werden mitgezählt. Abweichend von § 2 Satz 3 wird der Modultitel rückwirkend im Studienkonto gemäß der Angabe in Spalte 2 geändert.
BWM-6 bwm906 Bildung zur nachhaltigen Entwicklung	pbm002 Bildung für nachhaltige Entwicklung	Fehlversuche werden mitgezählt. Das Modul pbm002 ist Teil des Profilierungsbereichs. Hier gilt: „Es besteht kein Anspruch der Studierenden auf das Vorhalten bestimmter Angebote oder eine regelmäßige Wiederholung von Modulen.“ (§ 3 Abs. 3 Satz 3 der Prüfungsordnung für den studienengangübergreifenden Profilierungsbereich)
BWM-7 bwm907 Migration und Bildung	pbm001 Bildung und Diversität	Fehlversuche werden mitgezählt. Das Modul pbm001 ist Teil des Profilierungsbereichs. Hier gilt: „Es besteht kein Anspruch der Studierenden auf das Vorhalten bestimmter Angebote oder eine regelmäßige Wiederholung von Modulen.“ (§ 3 Abs. 3 Satz 3 der Prüfungsordnung für den studienengangübergreifenden Profilierungsbereich)

Modul aus in § 1 Satz 1 genannten Ordnungen	zu studieren, sofern das Modul aus in § 1 Satz 1 genannten Ordnungen bzw. dessen Veranstaltungen nicht mehr angeboten werden	ergänzende Bestimmungen / Hinweise
BWM-14 bwm914 Heterogenität und Inklusion	bwm007 Heterogenität und Inklusion	Fehlversuche werden mitgezählt. Die Veranstaltungen des Moduls bwm007 liegen im Wintersemester. Nochmaliges Angebot des Moduls bwm007 im Sommersemester: Sommersemester 2021.
PPM ppm001 Praxisphase	ppm001 Praxisphase Studiert werden hierfür die Lehrveranstaltungen des Moduls ppm002.	Fehlversuche werden mitgezählt. <u>Letztmaliges Angebot</u> des Moduls ppm001: Wintersemester 2021/22 bis Sommersemester 2022
PJM pjm901 Projektband	pjm901 Projektband Studiert werden hierfür die Lehrveranstaltungen des Moduls pjm001.	Fehlversuche werden mitgezählt. <u>Letztmaliges Angebot</u> des Moduls pjm901: von Wintersemester 2020/21 über Sommersemester 2021 bis Wintersemester 2021/22
MT mtm001 Masterarbeit	mtm001 Masterarbeit	Fehlversuche werden mitgezählt. <u>Letztmaliges Angebot</u> des Moduls mtm001: Sommersemester 2022

§ 3 Auslaufen von Ordnungen

Die in § 1 Satz 1 genannten Ordnungen treten mit Ablauf des Sommersemesters 2022 außer Kraft.

§ 4 Übergang in neue Ordnungen

Die in § 1 Satz 2 genannten Studierenden wechseln zum Wintersemester 2022/23 in die dann gültige Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education für das Lehramt an Haupt- und Realschulen mitsamt den Studienordnungen der Teilstudiengänge, in die die Studierenden eingeschrieben sind.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Übergangsordnung tritt zum 01. Oktober 2021 in Kraft.